

Sitzung vom 30. März 2022

496. Anfrage (Ausgabe Nr. 1 des Magazins «Wendepunkte: Forschung & Entwicklung bei Justizvollzug und Wiedereingliederung»)

Die Kantonsrätinnen Angie Romero, Zürich, und Andrea Gisler, Gossau, haben am 7. März 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Im Februar 2022 hat die Direktion der Justiz und des Innern, Justizvollzug und Wiedereingliederung, die Ausgabe Nr. 1 des Magazins «Wendepunkte: Forschung & Entwicklung bei Justizvollzug und Wiedereingliederung» herausgegeben. Es handelt sich um ein 58 Seiten langes Werk im A5-Format und in Farbe. Darin sind Artikel, Interviews, Lesetipps etc.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. An wen richtet sich dieses Magazin, an welchen Verteiler geht es und wie hoch ist die Auflage?
2. Was ist nach Ansicht des Regierungsrates der Mehrwert eines solchen Magazins? Wieso wird es herausgegeben?
3. Im Februar 2022 wurde die Ausgabe Nr. 1 herausgegeben, woraus zu schliessen ist, dass weitere Ausgaben folgen werden. In welcher Regelmässigkeit wird das Magazin herausgegeben werden?
4. Wie viel hat die Herausgabe der Ausgabe Nr. 1 des Magazins insgesamt gekostet (bitte aufgeschlüsselt, welche Kosten wofür angefallen sind, z. B. für Druck, Gestaltung, Verfassen von Artikeln etc.)?
5. Wie viele Mitarbeitende der Direktion der Justiz und des Innern haben an der Ausgabe Nr. 1 des Magazins mitgearbeitet und wie viele Arbeitsstunden haben sie dafür investiert?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Angie Romero, Zürich, und Andrea Gisler, Gossau, wird wie folgt beantwortet:

Beim Magazin Wendepunkte handelt es sich – abgesehen von einzelnen Jahresberichten und der Mitarbeitendenzeitung «Letzte Pendenz» der Staatsanwaltschaft Zürich – um das erste und bisher einzige inhaltliche Informationsformat der Direktion der Justiz und des Innern (JI).

Es schafft Einblick in die verschiedenen Aufgabengebiete der JI. Zu Beginn liegt der Schwerpunkt beim Justizvollzug, da dieses Thema gesellschaftlich besonders intensiv diskutiert wird und es naturgemäss schwierig ist, «hinter die Mauern» zu blicken. Als Magazin der JI werden auch amtsübergreifende Vorhaben dargestellt werden können. Das Magazin wird unregelmässig erscheinen. Der Erscheinungszeitpunkt sowie Auflage und Verteiler richten sich nach dem jeweiligen Inhalt.

Zu Frage 1:

Das vorliegende Magazin richtet sich an Menschen, die sich für die Fragen des Justizvollzugs interessieren. Verteilt wurde es in der JI sowie in Partnerorganisationen, Hochschulen und weiteren interessierten Kreisen. Die erste Ausgabe hatte eine Auflage von 4500 Exemplaren.

Zu Frage 2:

Kommunikation ist ein zentrales Mittel zur Begründung von Politik und der Aufgabenerfüllung der kantonalen Verwaltung. Im Kanton Zürich gibt das in der Kantonsverfassung (KV, LS 101) verankerte Öffentlichkeitsprinzip jeder Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und Informationen (Art. 17 KV) und verpflichtet die Behörden, die Bevölkerung von sich aus und auf Anfrage zu informieren (Art. 49 KV). Auch das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (OG RR, LS 172.1) hält fest, dass der Regierungsrat die Beziehungen zur Öffentlichkeit pflegt und dass er für eine koordinierte und kontinuierliche Information der Öffentlichkeit und für eine offene Kommunikation in der Verwaltung sorgt (§ 9 OG RR). Schliesslich verlangt das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) unter anderem, dass die Information der Öffentlichkeit durch die kantonale Verwaltung rasch, umfassend und sachlich zu erfolgen hat (§ 4 IDG). Die Publikationen der verschiedenen Ämter und Institutionen des Kantons dienen diesem Zweck.

Zu Frage 3:

Vgl. Vorbemerkungen.

Zu Frage 4:

Sowohl die Ausgaben für die erste Ausgabe als auch die wiederkehrenden Ausgaben bewegen sich im Rahmen anderer Publikationen des Kantons.

Zu Frage 5:

Die publizierten Texte sind im Rahmen der allgemeinen Aufgabenerfüllung erstellt worden und dienen verschiedenen Zwecken. Eine Abgrenzung der Leistungen ist mit verhältnismässigem Aufwand nicht möglich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli